

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 58

Mittwoch, den 14. Juli

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

**Erscheinung**

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



**Inserate**

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Frühkartoffelpreis.

Der Erzeugerpreis für Frühkartoffeln diesjähriger Ernte beträgt mit Wirkung vom 16. Juli ab 33 M. je Ztr. Etwaige Preisänderungen werden von Fall zu Fall erst unmittelbar vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben.

Belgard, den 16. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Kleinhandels Höchstpreis für Frühkartoffeln.

Der Kleinhandels Höchstpreis für Frühkartoffeln wird auf Grund der Verordnung über die Preise für Frühkartoffeln vom 14. Juni 1920 (R.-G.-Bl. S. 1204) auf 35 M. je Ztr. d. f. 35 Pfg. je Pfund festgesetzt. Der Kleinhandels Höchstpreis gilt beim Verkauf von Mengen bis zu 5 Ztr.

Diese Preisfestsetzung tritt mit dem 16. Juli in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Zu widerhandlungen unterliegen den Strafvorschriften.

Belgard, den 16. Juli 1920.

Der Kreis Ausschuß.

### Lieferungsprämien für Kartoffeln.

Diejenigen Landwirte, die noch keine Lieferungsprämien erhalten, auf Grund der ihnen zugestellten Feststellungsbescheide bezw. nachträglicher Erfüllung der Wüchtlieferung aber solche zu beanspruchen haben, werden ersucht, die Auszahlung der Prämien sogleich zu beantragen und zu diesem Zwecke die Ab-lieferungsbescheinigungen bezw. Abrechnungen der Kreis kartoffel-aufkäufer einzureichen.

Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## A u f r u f !

Am 27. Mai d. Js. wurde die alte Lutherstadt Mansfeld von einer Hochwasserkatastrophe schwer heim-  
gesucht.

Furchtbare Uragewalten in ihrer unbezähmbaren Kraft haben ganze Straßen der Stadt in den Grundfesten erschüttert.

Eingestürzte Mauern, entwurzelte Bäume, fortge-  
schwemmte Brücken weisen den Weg, den die Hochwasser  
genommen.

Doch vermag das äußere Stadtbild in keiner Weise  
den Vergleich mit jenen Verwüstungen auszuhalten, von  
denen die Häuser der betroffenen Straßenzüge heimgesucht  
sind. Mehrere Häuser sind eingestürzt bezw. dem Einsturz  
nahe; an ein Bewohnen der unteren Stockwerke in vielen  
Häusern ist in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu denken,  
mehrere Gebäude werden wohl ganz von Grund auf neu  
erstanden müssen.

Von ihren Haben konnten die Betroffenen fast nichts  
retten, das Vieh ist zum größten Teil ertrunken; alles  
Hausgerät, Möbel sind fortgeschwemmt.

Ueber 300 Personen sind aller Habe und Kleidung  
entblößt und bei dem jetzt herrschenden Wohnungsmangel  
obdachlos.

Weite Flächen blühender Gärten sind in Seen ver-  
wandelt oder mit dickem Schlamm, Geröll und Gestein  
bedeckt; Bäume und Sträucher sind entwurzelt.

Der größte Teil der Grabstätten des Friedhofes ist  
vernichtet, Gräber eingestürzt, die Grabsteine fortge-  
schwemmt.

Was Bürgerfleiß in Jahrhunderten erschaffen und  
erhalten hat, sank in wenigen Minuten in Trümmer oder  
ist so schwer beschädigt, daß nur eine gründliche Aus-  
besserung oder Neubau von Grund auf wieder eine un-  
eingeschränkte Benutzung gestattet.

In den an sich schwierigen Zeiten und der jetzt  
herrschenden furchtbaren Teuerung trifft das hereinge-  
brochene Unglück die Bevölkerung, die sich größtenteils  
aus armen Berg- und Hüttenleuten der Mansfeld'schen  
Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zusammensetzt, doppelt  
schwer.

Die an Einwohnerzahl nur kleine Lutherstadt  
Mansfeld ist völlig außerstande, aus eigenen Mitteln die  
schweren Schäden zu beheben, die viele Millionen Mark  
betragen.

Vertrauensvoll wendet sich die Stadt Mansfeld an  
die Vertretung der dortigen Behörde mit der ergebenen  
Bitte, durch Bewilligung eines möglichst hohen Beitrages  
aus eigenen Mitteln bezw. auf dem Wege von Samm-  
lungen ihren schwer getroffenen Einwohnern die nötigen  
Gelder zum Aufbau bezw. zur Wiederherstellung ihrer  
Häuser, zur Beschaffung der nötigsten Bekleidungsstücke  
und sonstigen Habe bereitzustellen.

Wir sind überzeugt, daß dieser Aufruf an die Opfer-  
willigkeit aller Deutschen nicht ohne Erfolg verhallen wird  
und bitten, die uns zugedachten Spenden an unsere  
Stadthauptkasse Postcheckkonto Amt Leipzig Nr. 25043  
senden zu wollen.

Herzinnigsten Dank im voraus für jede Spende und  
für die gehaltenen Bemühungen im Dienste der Nächstenliebe.  
Mansfeld (Stadt), den 3. Juni 1920.

Prov. Sachsen.

Der Magistrat der Lutherstadt Mansfeld.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises  
erzuche ich, vorstehenden Aufruf bekannt zu machen und

ehtl. in geeigneter Weise eine Sammlung zum Besten der geschädigten Mansfelder zu veranstalten. Die eingegangenen Spenden ersuche ich f. Zt. der Stadthauptkasse in Mansfeld direkt zugehen zu lassen.

Belgard, den 23. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Wasserbuch.

#### Bekanntmachung

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1919 wird hierdurch bekannt gegeben, daß Anträge auf Eintragung von Rechten in das Wasserbuch auch zu Protokoll bei der Wasserbuchbehörde (dem Bezirksausschuß zu Köslin) und bei der Wasserpolizeibehörde, d. h. für Wasserläufe erster Ordnung bei den Regierungspräsidenten, für Wasserläufe zweiter Ordnung bei den Landräten und für Wasserläufe dritter Ordnung bei den Amtsvorstehern und Polizeiverwaltungen gestellt werden können. Die bezeichneten Behörden werden auf Verlangen der Antragsteller die für die Eintragung nach § 186 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) erforderlichen Unterlagen angeben. Es empfiehlt sich daher, vor der Einreichung schriftlicher Anträge zuvor mit der Wasserpolizeibehörde Rücksprache zu nehmen.

Eine Anzahl von Fällen gibt Veranlassung, noch auf Folgendes hinzuweisen: Eintragungsfähig sind nur die in § 182 des Wassergesetzes bezeichneten, zur Zeit bestehenden Rechte. Sie müssen in dem Eintragungsantrag genau nach Art und Umfang bezeichnet werden. Ferner ist erforderlich Angabe des Wasserlaufs, auf welche sie sich beziehen. Wasserläufe als solche können nicht eingetragen werden. Zu Anträgen auf Eintragung von Staurechten ist stets das Stauziel anzugeben, bis zu welchem der Ansteller bisher gestaut hat. Diese Angabe geschieht entweder durch Bezeichnung der auf Normalnull festgelegten Höhe oder durch Bezugnahme auf eine stattgehabte Merkpfahlsatzungsbehandlung. Ohne Angabe der Stauhöhe kann ein Staurecht nicht eingetragen werden, weil das Wasserbuch über den Umfang des eingetragenen Rechts zweifelsfreie Auskunft geben muß.

Köslin, den 3. Juni 1920.

Die Wasserbuchbehörde.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Die Ortsvorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Belgard, den 3. Juli 1920.

Der Landrat.

#### Betrifft Eintragung von Rechten in das Wasserbuch.

Die Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) zu Köslin schreibt zu ihrer Bekanntmachung vom 3. v. Mts. folgendes: Ich verweise auf den Inhalt der §§ 186 ff. des Wassergesetzes. Hiernach sind Eintragungen in die Wasserbücher nur zulässig, wenn

- das Recht im Grundbuch eingetragen ist oder
- das Recht auf einem besonderen Titel beruht oder
- die Voraussetzungen des § 187 Absatz 2 letzter Satz a. a. D. bestehen oder
- nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 188.

Ich ersuche, bei Weitergabe der Anträge an die Wasserbuchbehörde in jedem einzelnen Falle dazu Stellung zu nehmen, welche Voraussetzung für die Eintragung vorliegt. Im übrigen ergibt sich aus § 186 a. a. D., welche Unterlagen erforderlich sind für die Anträge auf Eintragung von Wasserrechten. Als Urkunden zum Nachweise kommen namentlich in Betracht Gerichtsurteile, Kezesse, Verträge, Grundbucheintragungen, Urkunden über gewerbepolizeiliche Genehmigung bestehender Anlagen, Merkpfahlsatzungsbehandlungen. Ferner hat der Antragsteller stets ein Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, die in der Geltendmachung von Rechten durch die im § 190 Absatz 1 a. a. D. bestimmte Wirkung der Eintragung beeinträchtigt werden würden. Unter Umständen bedarf es auch noch der Beifügung eines Lageplans, aus dem die Lage des Gewässers und des Grundstücks des Antragstellers hervorgeht. Welche Rechte zum Gemeingebrauch gehören und nicht eintragungsfähig sind, ergibt sich aus §§ 25 ff. a. a. D.

Für Fischereirechte gelten sinngemäß die §§ 186, 187 Absatz 1, 3 des Wassergesetzes. Es wird noch darauf hingewiesen, daß gemäß § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — R.-G.-S. 55 — nur solche Fischereirechte eingetragen werden können, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen. Ueber die Eigentumsverhältnisse bei Wasserläufen gibt § 7 ff. des Wassergesetzes Auskunft.

Die bei den Wasserpolizeibehörden eingereichten oder zu Protokoll gegebenen Anträge ersuche ich unmittelbar an die Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß in Köslin) weiterzugeben.

Da die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher ebenfalls zu den Wasserpolizeibehörden gehören, ersuche ich dieselben vorkommendenfalls, vorstehende Weisung des Bezirksausschusses genau zu beachten.

Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Landrat.

#### Ausführung von Bauten in dem Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1965) bestimme ich hiermit, daß in dem Regierungsbezirk Köslin Bauten, insbesondere Luxusbauten, nur mit Genehmigung des Bezirkswohnungskommissars in Köslin ausgeführt werden dürfen.

Wer als Bauherr oder als Bauunternehmer dieser Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach § 13, Absatz 1, vorbezeichneter Verordnung mit Geldstrafe in der Höhe des doppelten Wertes des Bauwerks, soweit es unrechtmäßiger Weise in Angriff genommen ist, mindestens jedoch von zehntausend und höchstens von einhundertfünfzigtausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Berlin, den 26. April 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Bauerlaubnisgesuche sind für die Städte mit mehr als 10000 Einwohner durch die Polizeiverwaltungen, für die kleineren Städte und das platte Land durch die Landräte dem Herrn Regierungspräsidenten, Bezirkswohnungskommissar in Köslin vorzulegen.

Jedem Gesuche sind neben einer eingehenden Begründung der Notwendigkeit des Bauvorhabens die gemäß der geltenden Polizeiverordnung nachzuprüfenden Nachweisung des notwendigen Baustoffbedarfs beizufügen.

Für alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Bauten ist eine nachträgliche Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, Bezirkswohnungskommissar, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Anordnung durch die Polizeiverwaltungen bzw. die Landräte einzuholen.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung

betreffend die Bewirtschaftung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. 10 1919 — Pr. A. IVa Nr. 701 — wird gemäß Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt zur Bekämpfung des Schleichhandels mit Baustoffen vom 31. 7. 19. — Hb. 102 Hb. Vst. Allg. — verfügt, daß bei Schiffsversand von bewirtschafteten Baustoffen den vorgeschriebenen Ladepapieren der Teil 2 des Freigabescheines als Ausweis für die rechtmäßige Versendung der Baustoffe beizufügen ist. Vor Abgang ist der Teil 2 des Freigabescheines von der zuständigen Ortspolizeibehörde mit einem Gültigkeitsvermerk von acht Tagen (Gültig vom . . . . . bis . . . . .) und Stempel zu versehen. Falls größere durch einen Freigabeschein belegte Ziegemengen in mehrere Rähne verladen werden müssen, ist den Schiffspapieren eine Bescheinigung der für den Verladeort zuständigen Polizeibehörde beizufügen, aus der der Inhalt des Freigabescheines und die mit dem Rahn verladene Ziegemenge zu ersehen ist.

Ladungen, die ohne Freigabeschein bez. ohne die vor-  
genannten Ausweise von den kontrollierenden Behörden an-  
getroffen werden, unterliegen der Beschlagnahme.

Der Teil 2 des Freigabescheines bezw. die Bescheini-  
gung der Polizeibehörde über die Teilverwendung ist nach zu-  
rückgelegter Fahrt dem Empfänger auszuhändigen und ver-  
bleibt bestimmungsgemäß auf der Baustelle bezw. dem Bau-  
stofflager.

Stettin, den 23. Juni 1920.

Der Regierungspräsident  
Bezirkswohnungs-Kommissar.  
Baustoffbeschaffungsstelle für Pommern.  
J. A. gez. Hofschke.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur  
allgemeinen Kenntnis. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden  
um genaue Beachtung der Bekanntmachung.

Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung.

Die Abwicklungs-Intendantur des früheren H. A. K.  
in Stettin ersucht um Bekanntgabe, daß ebl. Geldfor-  
derungen von in Elßaß-Lothringen beschlagnahmten Spar-  
guthaben umgehend bei der Hauptstelle des Reichsaus-  
gleichsamts in Berlin anzumelden sind. Anmeldeformulare  
können bei der Hauptstelle und bei sämtlichen Handels-  
kammern unentgeltlich bezogen werden. Zu vergleichen:  
Reichsgesetzblatt 1920 § 9 Seite 767/68.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

#### Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügungen  
vom 14. Januar 1888 — Kreisblatt Nr. 6 — und vom  
1. September 1896 — Kreisblatt Nr. 71 — ersuche ich die  
Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des  
Kreises, etwaige Anträge von Eingewesenen ihres Bezirks  
auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungs-  
zwecken mir bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Die Anträge müssen die Größe der aufzuforstenden  
Fläche, die veranschlagten Kosten und die Angabe ent-  
halten, in welcher Weise die ordnungsmäßige Ausführung  
der Kulturarbeiten und die dauernde zweckentsprechende  
Pflanzung der Kulturen sicher gestellt ist, insbesondere auch  
von welchen Forstbeamten der Kulturplan geprüft worden  
ist. Ferner ist noch anzugeben, von wo das Pflanzma-  
terial bezogen werden soll und daß es von dort abgegeben  
werden kann.

Die Anträge werden nur dann Aussicht auf Erfolg  
haben, wenn sie hinlänglich begründet worden sind und  
namentlich einer Darlegung der Gemeinnützigkeit der  
Aufforstung sowie des Bedürfnisses zur Gewährung einer  
Staatsbeihilfe nicht entbehren.

Die Gemeinnützigkeit liegt in Fällen des § 2 litter.  
a bis e des Gesetzes vom 6. Juli 1875 — G.-G. S. 416 —  
worauf ich hiermit ausdrücklich hinweise, vor.

Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

#### Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Mit Rücksicht auf die beginnende wärmere Jahres-  
zeit mache ich wieder auf das von dem Kaiserin Auguste  
Victoria-Hause zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit  
im Deutschen Reiche herausgegebene Hitzmerkblatt zur  
Verhütung der Sommersterblichkeit der Säuglinge auf-  
merksam.

Von dem genannten Hause sind noch folgende  
Blätter zur Aufklärung der Bevölkerung herausgegeben:

- Merkblatt für Schwangere und Wöchnerinnen,
- Flugblatt zum Schutze der Säuglinge und
- Merkblatt für die Ernährung und Pflege des  
Säuglings und des Kleinkindes.

Die Blätter erscheinen im Selbstverlage des „Kaiserin  
Auguste Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglings-  
sterblichkeit im Deutschen Reiche in Charlottenburg 5,  
Mollwitzstraße“. Auf dorthin zu richtende Anträge werden

einzelne Stücke, auf denen auch die beim Bezuge größerer  
Mengen sehr mäßigen Preise angegeben sind, zur Ansicht  
kostenlos abgegeben.

Berlin W. 66, den 2. Juni 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

#### Warnung vor Schwindlern.

Es ist mir berichtet worden, daß im hiesigen Kreise  
2 Männer umherreisen, die Abonnenten auf eine mecklen-  
burgische Zeitung oder Zeitschrift suchen. Die Personen  
geben dabei an, jeder Bezüher der genannten Zeitung sei  
mit seinem Vieh mit hohen Summen ohne weiteres ver-  
sichert. Jeder Abonnent muß sofort 120—130 Mark Auf-  
nahmegebühr zahlen.

Um Bedenken der Mißtrauischen zu zerstreuen, geben  
die betreffenden Reisenden als Referenzen die Namen an-  
gesehener Persönlichkeiten an, deren angebliche Unter-  
schriften sie in einer Abonnementsliste vorlegen.

Es ist festgestellt, daß die Unterschriften gefälscht  
sind.

Es handelt sich also um einen groben Schwindel,  
um geschäftsungewandten Personen auf dem Lande Geld  
abzunehmen.

Ich warne hiermit vor den Schwindlern. Falls diese  
irgendwo auftreten sollten, so ersuche ich, sofort die  
nächste Polizeibehörde oder den nächsten Landjäger zu  
benachrichtigen.

Die Polizeibehörden und Landjäger ersuche ich, die  
in Frage kommenden Schwindler im Betretungsfalle zu  
verhaften und mir sogleich Bericht zu erstatten.

Dramburg, den 3. Juli 1920.

Der Landrat.

J. B.: gez. Dr. Ehler, Regierungsassessor.

Veröffentlicht. Die Polizeiverwaltungen, die Amts-  
vorsteher und die Landjäger des Kreises werden ersucht,  
die bezeichneten Schwindler sofort zu verhaften, falls die-  
selben dortseits angetroffen werden. Vom Geschehenen  
wäre mir Bericht zu erstatten.

Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Landrat.

#### Betrifft Reisepässe.

Wie in der Bekanntmachung vom 28. 6. 22 Kreis-  
blatt Seite 310.

Im drittlezten Absatz muß es statt „Ostpreußen“  
heißen „Ostpreußen, Westpreußen und Oberschlesien.“

Ich weise darauf hin, daß die Antragsteller möglichst  
auch Papiere zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit  
mitzubringen haben. Ich kann den Angaben der Antrag-  
steller nicht immer ohne Weiteres Glauben schenken.

Belgard, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosigkeit, die durch gegenwärtigen Konjunktur-  
unschonung verursacht ist, ist als Kriegsfolge im Sinne § 6  
Reichsverordnung vom 26. Januar 1920 anzusehen.

Berlin, den 25. Mai 1920.

Reichsarbeitsministerium.

J. B.: gez. Geib.

Die Reichsverordnung vom 26. Januar ist im R.-G.-  
Bl. 1920 S. 98 abgedruckt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. Juni 1920.

Der Landrat.

Der Vice-Feldwebel Uecker ist zu einer Probendienst-  
leistung als Gendarmerie-Anwärter i. D. einberufen und  
erhält als Standort **Bl. Dubberow**.

Als Dienstbezirk erhält derselbe Bl. Dubberow, Gr.  
Dubberow, Kottow, Schlemmin, Darlow, Clempin und Siedkow  
nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 10. Juli 1920.

Der Landrat.

**Vertretung.**

Während der Beurlaubung der Gendarmerie-Wachtmeister Grigoff in Burzlaff, Spieckermann in Belgard und Wroczek in Bulgryn wird deren Patrouillenbezirk durch die Gend.-Wachtmeister Broderdörp, Sella, Strelow und Koff wie folgt verteilt:

Es erhalten:

**1. ber. Wachtmeister Broderdörp.**

1. Boiffin, 2. Ristow, 3. Cösternitz, 4. Pustkow, 5. Bulgryn, 6. Silesen, 7. Buzke, 8. Pumlow.

**2. ber. Wachtmeister Sella.**

1. Burzlaff, 2. Mandelatz mit Kieffeide

**3. ber. Wachtmeister Koff.**

1. Kl. Panknin, 2. Gr. Panknin, 3. Buchhorst.

**4. Gend.-Anw. i. D. Strelow.**

1. Kieckow und 2. Kl. Gröfjin

nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 28. Juni 1920.

Der Landrat.

**Räude.**

Unter den Pferden des Gutes Sager ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Uckerbürgers Pic in Polzin innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Eigentümers Blank-Zwirniz innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Alt-Schlage innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Landrat.

**Todesstatistik.**

Für die beamteten Ärzte ist es von Wichtigkeit über die Bewegung der Bevölkerung stets auf dem Laufenden zu bleiben. Besonders erscheint es im Hinblick auf die Zunahme der Seuchen erforderlich, daß die Kreisärzte rechtzeitig von allen vorgekommenen Todesfällen Kenntnis erhalten, um prüfen zu können, ob übertragbare Krankheiten nach Vorschrift gemeldet und die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat daher angeordnet, daß vom 1. Januar 1921 ab regelmäßig am Schlusse eines Monats eine Zusammenstellung von den Standesämtern zu fertigen und die ausgefüllte Postkarte für den vorhergehenden Monat dem zuständigen Kreisarzt bestimmt bis zum 5. jeden Monats, erstmalig bis zum 5. Februar 1921, einzureichen ist.

Die erforderlichen Postkartenformulare werden den Standesämtern von den Herren Kreisärzten zugesandt werden.

Ich erfuhe um Beachtung.

Belgard, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

**Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau für die Stadt Polzin.**

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) werden unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 13. Februar 1920 und unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

a) für Einhufer je Tier	12,— M.,
b) für Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier	8,— "
c) für Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier	6,— "
d) für Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier	4,— "
e) für Schweine Trichinenschau allein je Tier	4,— "
f) für sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	3,60 "

Köslin, den 26. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

**Veröffentlichung.**

Belgard, den 2. Juli 1920.

Der Landrat.

**Kollekte.**

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Stettiner Vereins Säuglings- und Mütterheim genehmigten Kollekte ist im hiesigen Kreise der Sammler Otto Schröder aus Greifenhagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 2. Juli 1920.

Der Landrat.

**Vertretung.**

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wold. Thow Herr Kantor Wagenknecht ist vom 22. Juli ab bis einschl. 30. Juli d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher Herrn Preßell, Arnhausen, vertreten.

Belgard, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

**Inseraten-Teil.****Grenzspende, 2. Sammlung.**

Ertrag der ersten Sammlung 4341,40 Mark.

Für die Grenzspende gingen ferner ein: Lehrer Klawitter, Siedlow 20 Mk. Bisheriger Betrag 100 Mk., zusammen 120 Mk. Weitere Beiträge werden gern entgegengenommen.

**Kaufe jeden Posten****Brennholz**

sowie stehende

**Kiefern-Waldbestände.**

Bermittler erhalten hohe Provision.

**Schleusener, Holzhandlung, Gollnow,**

Telefon 249.

**Kräuze**  
beseitigt in 2 bis 3 Tagen  
San-Rat Dr. Strahl's  
geruch- u. farblose  
Seife, Flüssigkeit u. Salbe  
zusamm. Mark 15.50 durch  
Elefanten-Apotheke,  
Berlin SW. 19,  
Leipziger Straße 74.

452

1 kräftiges

**Abfakfohlen**

preiswert zu verkaufen

Walter Barckmin, Altbelz.

**Handschrift**

deutet, 2.— Mar  
Graphologin  
Pahn, Berlin, Elsfasserstraße 19.

# Beilage zu Nr. 59 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Pralinenherstellung.

Nach § 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 10. April 1920 dürfen nur diejenigen Arten von Süßigkeiten hergestellt und abgesetzt werden, für die in § 2 dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind. Im § 2 sind Pralinen **nicht** genannt. Der § 5 der Süßigkeiten-Verordnung läßt jedoch insofern Ausnahmen zu, als die Reichszuckerstelle weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften in dieser Verordnung zulassen kann. Insbesondere kann die Reichszuckerstelle **auf Antrag** die Herstellung anderer als der im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten genehmigen und Höchstpreise dafür festsetzen.

Demgemäß haben diejenigen Süßigkeitenhersteller, die auch Pralinen herzustellen und in den Handel zu bringen beabsichtigen, durch **besonderen Antrag** die Genehmigung hierzu von der Reichszuckerstelle einzuholen. Dem Antrage ist ausführliche Kostenberechnung und Muster der Pralinen beizufügen.

Auf Grund dieser Kostenberechnung setzt die Reichszuckerstelle alsdann Höchstpreise fest.

Die Reichszuckerstelle erteilt die Erlaubnis zur Herstellung von Pralinen generell nur dann, wenn dies in besonders durch die Reichszuckerstelle zu genehmigenden Packungen von 1/4 bis 1/2 Pfund in den Handel gebracht werden.

Für die Packungen werden folgende Bemerkte vorgeschrieben:

Name und Sitz des Herstellers,  
Nettogewicht des Inhalts,  
Der von der Reichszuckerstelle festgesetzte Höchstpreis,  
Zeit der Herstellung der Pralinen (Monat und Jahr),  
Genehmigt durch die Reichszuckerstelle am . . . . .  
unter Zul. Nr. . . . .

**Alle im Verkehr erscheinenden losen Pralinen sind daher ohne Erlaubnis der Reichszuckerstelle hergestellt und unterliegen ohne weiters der strafrechtlichen Beschlagnahme.** Auch macht sich derjenige wegen Höchstpreisüberschreitung strafbar, welcher Pralinen in von der Reichszuckerstelle genehmigten Packungen zu höheren als den vorgeschriebenen von der Reichszuckerstelle festgesetzten Höchstpreisen absetzt.

Die Zusammensetzung der Pralinen ist für die Genehmigungspflicht bedeutungslos, also auch aus handelsfreiem Material hergestellte Pralinen sind genehmigungspflichtig.

Die Reichszuckerstelle ersucht ergebenst, dem Handel mit Pralinen in dem dortigen Bezirke besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da nach diesseitigen Erfahrungen bei der Herstellung von Pralinen zum überwiegenden Teil Schleichhandelszucker verarbeitet wird und ferner gerade bei dieser Art von Süßigkeiten häufig eine Uebervorteilung des Publikums stattfindet.

Im übrigen wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß nach § 4, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 10. April 1920 die der erhöhten Umsatzsteuer (Luxussteuer) unterliegenden Süßigkeiten — also auch Pralinen aus Pralinen — aus vom Kommunalverband zugeteiltem Zucker nicht hergestellt werden dürfen.

Alle Vorschriften für Pralinen gelten auch für Groß- und Kleinhandel.

Berlin SW., den 26. Juni 1920.

Reichszuckerstelle.

J u n g e l.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Verlosung von Kaninchen, Zucht- und Haushaltungsgegenständen.

Auf die Vorstellung vom 20. April d. Js. erteile ich die Genehmigung, vom 30. Oktober d. Js. gelegentlich einer Ausstellung eine Verlosung von Kaninchen, Zucht- und Haushaltungsgegenständen zum Besten des Vereins nach Maßgabe des vorgelegten Auspielungsplanes zu veranstalten. Hierbei bemerke ich jedoch ausdrücklich, daß bei dieser Verlosung Geldgewinne — sei es mittelbar oder unmittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinngegenstände — nicht ausgesetzt werden dürfen. Ferner müssen die wesentlichen Bedingungen der Auspielung, insbesondere Zahl, Art und Gesamtwert der auszuspielenden Gegenstände, die Zeit der Verlosung und der Bereich, für welchen der Vertrieb der Lose gestattet ist, sowie der Termin, bis zu dem, bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs, der Gewinn in Empfang genommen werden muß, auf jedem Lose angegeben sein.

Es können zu dem vorbezeichneten Zwecke 2000 Lose zum Preise von je 0,75 Mk. verausgabt werden, deren Vertrieb auf den Bereich der Provinz Pommern beschränkt bleibt.

Stettin, den 5. Juni 1920.

Der Oberpräsident.

An den Vorstand des Kaninchenzuchtvereins „Pommernania“ z. H. des Herrn 1. Vorsitzenden Emil Schulz hier, Elshum 25.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. Juni 1920.

Der Landrat.

## Stochholz und Torfauzung.

Infolge der starken Nachfrage nach Feuerungsmitteln im letzten Winter sind nicht unerhebliche Holzmengen als Brennholz verwendet, die bei normaler Ausnutzung Nutzholz, insbesondere Gruben- und Schwellholz ergeben hätten. Da der Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft die Zuführung des zu Nutzholz geeigneten Holzes dringend erfordert, wird im kommenden Winter wieder eine sorgsamere Aushaltung des Holzes Platz greifen müssen. Insbesondere bedingt die notwendige Steigerung der Kohलगewinnung, daß zu Grubenh Holz geeignetes Holz soweit irgend möglich dem heimischen Bergbau zugeführt wird.

Ich beauftrage die Regierung daher, im Laufe des Sommers der Stochholzagewinnung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dahin zu wirken, daß namentlich die in der Nähe des Waldes wohnenden Teile der Bevölkerung durch Gewinnung von Stochholz sich Brennstoffvorräte für den Winter beschaffen (Erlaß vom 19. September 1919 — III Nr. 13200, allgem. Verfügung III/93 für 1919). Ferner beauftrage ich die Regierung, die Torfagewinnung in den dazu geeigneten forststaatlichen Mooren in weitestgehendem Maße zu fördern und die Kreise und Gemeinden, welche in dem letzten Winter aus den Staatsforsten Brennholz bekommen haben, unter Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zu veranlassen, auch ihrerseits sich die Beschaffung von Brenntorf für den kommenden Winter in möglichst ausgedehntem Maße angelegen sein zu lassen.

Berlin W. 9, den 8. Juni 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juni 1920 bringe ich den Magistraten sowie den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Ich erwarte dieselben, für die Versorgung der Ortsinsassen mit Torf Sorge tragen zu wollen, da die Versorgung mit Kohlen auch in diesem Jahre sehr mäßig sein wird.

Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Landrat.

**Pensionsregelungsangelegenheit für pensionierte Offiziere,  
Militärbeamte, Militärrentenempfänger und deren  
Hinterbliebene.**

Die Pensionsregelungsbehörde ist mit Wirkung vom 1. April 1920 aus dem Geschäftskreis der Regierung in Köslin ausgeschieden und mit dem Versorgungsamt in Stettin organisch verbunden. Ihre Benennung lautet:

„Pensionsregelungsbehörde Nr. 6 in Köslin“.

Gesuche von pensionierten Offizieren, Militärbeamten, Militärrentenempfängern und deren Hinterbliebenen in Pensionsregelungsangelegenheiten sind nicht mehr an die Regierung zu Köslin, sondern an oben bezeichnete Adresse zu senden.

Die Geschäftsräume der Pensionsregelungsbehörde Nr. 6 befinden sich in Holzbaracken hinter dem Stadthause in Köslin — Lazarettstraße.

Köslin, den 10. Juni 1920.

Pensionsregelungsbehörde Nr. 6.

Veröffentlicht. Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung der Pensionsregelungsbehörde Nr. 6 in Köslin sofort durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Landrat.

**Abrechnung in Kriegsfamilienunterstützungssachen.**

Es ist angeordnet worden, daß die Lieferungsverbände der zuständigen Stelle die Abrechnung über die vom Reiche zu erstattenden Familienunterstützungen vorzulegen haben. Zur Durchführung dieser Abrechnung ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, in denen Familienunterstützungen nicht mehr gezahlt werden, die Nachweisungen über die Familienunterstützungen und die Kreiszuschüsse in Einnahme und Ausgabe aufzurechnen und mir mit den Unterstützungsbogen einzusenden. Den Unterstützungsbogen sind stets die Einberufungsausweise beizufügen.

Belgard, den 5. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

**Betrifft Frankierung der Briefe und Pakete.**

Hier gehen noch immer viele ungenügend frankierte und daher seitens der Postverwaltung mit Strafporto belastete Briefe und Pakete ein. Da die Postverwaltung neuerdings den Behörden keine Beträge mehr ohne Erhebung hoher Gebühren stunden darf, werden von jetzt ab ungenügend frankierte und daher mit Strafporto belastete Briefe und Pakete seitens des Landratsamtes und Versicherungsamtes, sowie des Kreis Ausschusses und Kriegswirtschaftsamtes nicht mehr angenommen.

Die Ortsvorstände wollen dies wiederholt ortsüblich bekannt geben, damit Schwierigkeiten im Postverkehr mit der Behörde vermieden werden.

Belgard, den 19. Juli 1920.

Der Landrat.

**Inseraten-Seil.**

**+ Kein Bruchleidender +**

verfüme sich mein gesetzlich geschütztes „Wittnia“ Bruchband ohne Feder anzusehen. Kein lästiger Druck mehr, Tag und Nacht bequem zu tragen. Hält den Bruch wie eine schützende Hand von unten herauf zurück. Tausende im Gebrauch. Eine Wohltat für jeden Bruchleidenden. Auf Wunsch auch gesetzlich geschützte Federbruchbänder. Bin persönlich zu sprechen in Belgard Hotel Remus Sonntag, den 25. Juli von 9—3 Uhr.

Spezialist für Bruchleidende.

Witte's Bandagenhaus, Dresden-A., Bantstr. 17.

# Deutsche Warte

Tageszeitung

für Lebens-, Wirtschafts- und  
Bodenreform

mit den Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-  
heitswarte — Jugendwarte — Der  
Sonntag — Frauenzeitung und täg-  
liches Unterhaltungsblatt

**Monatlich nur 6 Mark.**

Berlin N.W. 6.

## R. Richter, Belgard Pers.

Brunnenbau, Tiefbohrungen,  
Rohrbrunnen in jeder Größe.

Wasserleitungs-, Kanalisations-  
und Klosettanlagen.

Kompl. Badeeinrichtungen.

Elektr. autom. Hauswasseranlagen  
in jeder Größe.

Fabrik f. schmiedeeiserne Pumpen.

Autogenische Schweißerei.



### Rheumatismus,

Schias, Herzleiden.

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit ich mich von meinem schweren Leiden selbst befreite, nur Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann,

Hornhausen bei Döcherleben.

### Sommer- sprossen,

braune, fleckige Haut, Leber-  
steck verschwinden wie abge-  
waschen, auch Pickel, Mitesser.  
Auskunft frei, nur Rückmarke  
erwünscht.

Zollniseher Döburg,  
Heiligenstadt (Sächs.)

Handschrift deutet, 2.— Mark  
Graphologin  
Hahn, Berlin, Elßnerstraße 19.

1 kräftiges

### Absakfohlen

preiswert zu verkaufen  
Walter Barahmin, Altbelz.

### Sommer sprossen

entfernen Sie sicher und schnell  
durch unsere

### GeBe

Sommersprossen - Creme.  
Gebrüder Breidenbach.

la. Caffee, Cacao, Tee  
und Chocolate

empfehlte Bernh. Maas.